

Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen der Vorschläge für technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Die Europäische Kommission hat Entwürfe von Vorschlägen für technische Regulierungsstandards (im Folgenden „Entwurf technischer Regulierungsstandards“)² und technische Durchführungsstandards (im Folgenden „Entwurf technischer Durchführungsstandards“)³ (im Folgenden „Vorschlagsentwürfe“) gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (im Folgenden „Verordnung“)⁴ vorgelegt.
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, die Umsetzung und Operationalisierung des neuen Rechtsrahmens für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß der Verordnung, die am 10. November 2020 in Kraft trat und seit dem 10. November 2021 anzuwenden ist, sicherzustellen.
3. Der Entwurf technischer Regulierungsstandards wird gemäß Artikel 6 Absatz 7, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 16, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 8, Artikel 23 Absatz 16 und Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung angenommen. Der Entwurf technischer Durchführungsstandards wird gemäß Artikel 16 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 9 und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung angenommen.
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)⁵ beantwortet.

5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
6. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

7. Der EDSB stellt fest, dass die Verordnung darauf abzielt, die Verfügbarkeit von Schwarmfinanzierung als innovative Form der Finanzierung zu erhöhen, was Unternehmen bei der Suche nach Alternativen zur Bankenfinanzierung helfen wird. Gleichzeitig soll mit der Verordnung sichergestellt werden, dass Anleger auf Schwarmfinanzierungsplattformen in den Genuss eines verbesserten Anlegerschutzes kommen, der auf klaren Regeln für die Offenlegung von Informationen für Projektträger und Schwarmfinanzierungsplattformen beruht.
8. Die im Entwurf technischer Regulierungsstandards und im Entwurf technischer Durchführungsstandards enthaltenen Vorschriften betreffen die Berichterstattung der Anbieter von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen über Projekte, die über Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden, und zielen darauf ab, Anlegern und zuständigen Behörden ein angemessenes Maß an Transparenz zu bieten und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA sicherzustellen.

2.2. Datenkategorien

9. Der EDSB stellt fest, dass die von Schwarmfinanzierungsdienstleistern bereitzustellenden Informationen personenbezogene Daten darstellen können, soweit sie identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen betreffen. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass die Arten der zu meldenden Daten unter Berücksichtigung der Datenstandards, Formate, Vorlagen und Verfahren für die Meldung von Informationen über im Wege der Schwarmfinanzierung finanzierte Projekte gemäß dem Entwurf der technischen Durchführungsstandards mit der Verordnung in Einklang stehen und keine Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes aufwerfen.
10. Ähnliche Erwägungen (die Arten der zu meldenden Daten unter Berücksichtigung der Datenstandards, Formate, Vorlagen und Verfahren stehen im Einklang mit der

Verordnung und geben keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes) gelten für die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, insbesondere für den Entwurf technischer Regulierungsstandards zur individuellen Portfolioverwaltung von Darlehen durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Bewertung des Kreditrisikos, die den Anlegern offenzulegenden Informationen über jedes einzelne Portfolio und die für Notfallfonds⁷ erforderlichen Strategien und Verfahren festgelegt sind, sowie für den Entwurf technischer Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt⁸.

11. Mit Blick auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, in dem die Voraussetzungen und Modalitäten für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister festgelegt sind⁹, ist der EDSB jedoch der Auffassung, dass die für den Nachweis der Zuverlässigkeit zu erhebenden Informationen¹⁰ erschöpfend aufgeführt werden sollten (also Streichung von Buchstabe e) und klargestellt werden sollte, dass sich die Angaben gemäß Buchstabe d über Entlassungen auf Positionen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Geldern oder ähnlichen treuhänderischen Beziehungen beziehen sollten.
12. Ähnliche Erwägungen gelten für den Entwurf technischer Regulierungsstandards in Bezug auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA.¹¹ Auch in diesem Fall empfiehlt der EDSB, eine erschöpfende Liste von Angaben zu dem Ruf der für die Verwaltung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung verantwortlichen Personen aufzunehmen und daher die Worte „*einschließlich, aber nicht beschränkt auf*“ in Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii zu streichen. Der EDSB empfiehlt ferner, klarzustellen, dass sich die Informationen nach Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii Absatz 4 über Entlassungen auf Positionen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Geldern oder ähnlichen treuhänderischen Beziehungen beziehen sollten.

2.3. Formulare, Vorlagen und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA

13. Der EDSB stellt ferner fest, dass in einer Durchführungsverordnung der Kommission technische Durchführungsstandards für Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden in Bezug auf Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister festgelegt werden¹², und dass in einer Durchführungsverordnung der Kommission technische Durchführungsstandards für Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA festgelegt werden¹³.

14. In diesem Zusammenhang ist der EDSB angesichts der Tatsache, dass, wie in Erwägungsgrund 73 der Verordnung¹⁴ ausgeführt, die Verordnung (EU) 2016/679¹⁵ (im Folgenden „DSGVO“) und die EU-DSVO auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Vorschlagsentwürfen Anwendung finden sollen, diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards keine datenschutzrechtlichen Bedenken aufwerfen. Der EDSB empfiehlt jedoch, in die diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards beigefügten Formulare einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der DSGVO und der EU-DSVO aufzunehmen, um sicherzustellen, dass den betroffenen Personen alle relevanten Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Fehlender Verweis auf diese Konsultation in einem Erwägungsgrund der Vorschlagsentwürfe

15. Der EDSB stellt fest, dass ein Verweis auf diese Konsultation in keinem Erwägungsgrund der Vorschlagsentwürfe zu finden ist. Daher empfiehlt er, einen Verweis auf die Konsultation des EDSB in einen Erwägungsgrund der einzelnen Vorschlagsentwürfe aufzunehmen.

Brüssel, den 30. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał Wiewiórowski

Endnoten

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur individuellen Portfolioverwaltung von Darlehen durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Bewertung des Kreditrisikos, die den Anlegern offenzulegenden Informationen über jedes einzelne Portfolio und die für Notfallfonds erforderlichen Strategien und Verfahren festgelegt sind; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, Standardformate und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister im Zusammenhang mit Interessenkonflikten; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Maßnahmen und Verfahren für den Notfallplan des Schwarmfinanzierungsdienstleisters; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen und Modalitäten für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Berechnung der Ausfallquoten für auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotene Darlehen; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Eintrittswissens und der Simulation der Verlusttragfähigkeit potenzieller nicht professioneller Anleger in Schwarmfinanzierungsprojekte; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt; Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Austausch von Informationen zwischen zuständigen Behörden über Untersuchungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaktivitäten in Zusammenhang mit Europäischen Schwarmfinanzierungsdienstleistern für Unternehmen.

³ Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Datenstandards, Formate, Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung von Informationen über im Wege von Schwarmfinanzierungsplattformen finanzierte Projekte; Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Notifizierung der für Schwarmfinanzierungsdienstleister geltenden nationalen Vermarktungsanforderungen durch die zuständigen Behörden an die ESMA; Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen; Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen.

⁴ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und

sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁶ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder geltende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt oder geändert würden.

⁷ Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die individuelle Portfolioverwaltung von Darlehen durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Bewertung des Kreditrisikos, die den Anlegern offenzulegenden Informationen zu jedem einzelnen Portfolio und die für Notfallfonds erforderlichen Strategien und Verfahren festgelegt werden.

⁸ Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt.

⁹ Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen und Modalitäten für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister.

¹⁰ Siehe Teilfeld 9 des Anhangs.

¹¹ Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA in Bezug auf Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen.

¹² Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden in Bezug auf Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen.

¹³ Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA in Bezug auf Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen.

¹⁴ In Erwägungsgrund 73 heißt es: „Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen, und jeder Austausch oder jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.“

¹⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).